

AGB's zur Gewerbesmesse des Gewerbeverein Nidderau e.V., 2019

1. Anmeldung

Für die Bestellung eines Standes kann das Anmeldeformular verwendet werden. Der Anmelder ist an seine Anmeldung(in jeder Form) gebunden.

2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die "Allgemeinen Ausstellungsbedingungen zur Gewerbesmesse Nidderau 2013" des Gewerbevereins Nidderau e.V., und die, für die jeweilige Ausstellung gültigen „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ sowie die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Alle gesetzlichen, arbeitsrechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften, für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Ausstellungsleitung. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es im Rahmen der Ausstellung erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen ergeben sich berechnete Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder die Arbeitsweise einer beteiligten Firma, hat die Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse das Recht und die Befugnis, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. Der Ausstellung nicht oder falsch gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Gewerbesmesse unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen a) die Gewerbesmesse vor Eröffnung abzusagen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassungen aus dem Vertrag beanspruchen.

c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

5. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten

Aufträgen zu entrichten. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstausssteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen. Kann ein Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach konzeptionellen Gesichtspunkten, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Standplatzreservierungen können frühestens nach vollständiger Bezahlung der Standmiete erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Ausstellungsleitung gibt dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Fläche. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes werden dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt.

Untervermietung, Mitausssteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den - oder bei Gemeinschaftsständen - an die Aussteller.

9. Mieten und Kosten

Die Standmieten sind aus der Anmeldung zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungs-Anlagen sind auf Wunsch den Ausstellern bekannt zu geben.

10. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit: Bei Erhalt der Rechnung sind 25% sofort fällig. Der Restbetrag von 75 % ist pünktlich zu bezahlen, und zwar bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum. Rechnungen, die später als 4 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

b) Zahlungsverzug: Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3 % über dem von der Raiffeisenbank festgelegten Diskontsatz. Die Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen (s. Pkt. 5).

11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Innen - Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Der Einsatz von eigenen Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig, eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung.

12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbe-Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet.

13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den Besonderen Ausstellungsbedingungen angegebenen Fristen fertig zu stellen. Alle für den Aufbau verwendeten, und im Stand bleibenden Materialien müssen schwer entflammbar sein.

14. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben Abfall selbst zu entsorgen.

15. Abbau

Die Stände dürfen nicht vor Ende der Ausstellung geräumt oder abgebrochen werden, während der Öffnungszeiten sind die Stände besetzt zu halten. Widrigenfalls gilt eine Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete als vereinbart. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Ausstellungsfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Andernfalls ist die Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungs- Gegenstände werden von der Ausstellungs-leitung auf Kosten des Ausstellers entfernt, unter Ausschluss der Haftung.

16. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekannt zu geben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von einer, von der Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Ausstellungs-leitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Ausstellungsleitung bekannt gegebenen Richtsätze. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen - insbesondere des VDF und des örtlichen EVU - nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Ausstellungs-Installateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

17. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Gewerbesmesse übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

Während dem Auf- und Abbau hat jede anwesende Person auf dem Ausstellungsgelände einen schriftlichen Auftrag, sichtbar zutragen, seiner Firma, und den Personalausweis mitzuführen und auf Verlangen dem Wachpersonal oder der Ausstellungsleitung vorzuzeigen. Während der Ausstellung haben außerhalb der Öffnungszeiten nur Personen mit einem gültigen Ausstellerausweis Zutritt. Am Stand hat jeder Aussteller sowie das Personal Ausstellerausweise zu tragen. Dieser Ausweis ist bei der Ausstellungsleitung erhältlich. Für jeden Stand werden 2 Ausweise kostenlos ausgegeben, jeder weitere bestellte Ausstellerausweis kostet 3,- €. Diese Kosten werden auch fällig, wenn der bestellte Ausweis nicht abgeholt wird.

18. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

19. Versicherungen

Die Ausstellungsleitung versichert die Ausstellung gegen Sach- und Personenschäden, für die sie gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Darüber hinaus übernimmt der Veranstalter keine Haftung, gleich welcher Art, auch nicht für das Abhandenkommen von Ausstellungsgut. Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Ausstellungsgegenstände und ihre Haftung auf eigene Kosten zu versichern.

20. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

21. Änderungen

Von den Allgemeinen und besonderen Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

22. Hausordnung

Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Ausstellungsgelände aus.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hanau.

Stand 30.10.2012